

Beitragsordnung des SV Oberiflingen e. V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Neu festgesetzte Beträge werden erstmalig am Fälligkeitstag (siehe § 3) des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beiträge gültig bis 31. Dezember 2013:

Kategorie	Jahresbeitrag
Kinder bis 13 Jahre	10,-- €
Jugendliche bis 18 Jahre	12,50 €
Erwachsene	25,-- €
Senioren ab 65 Jahre	12,50 €
Ehepaare	45,-- €
Familien (Kinder bis 18 Jahre eingeschlossen)	50,-- €
Ermäßigung für Wehrpflichtige	12,50 €

Beiträge gültig ab 01. Januar 2014:

Kategorie	Jahresbeitrag
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	17,-- €
Junge Erwachsene ab 18 bis 21 Jahre	25,-- €
Erwachsene ab 21 Jahre	33,-- €
Senioren ab 65 Jahre	12,50 €
Ehepaare	55,-- €
Familien (Kinder bis 18 Jahre eingeschlossen)	60,-- €
Ermäßigung für Vollzeit-Studenten *)	17,-- €
Ermäßigung für Menschen mit Handicap *)	12,50 €

Altersangaben: Mitglied erreicht Mitgliedskategorie ab dem Jahr in welchem das angegebene "ab" Alter erreicht wird (z. B. Jahr des 18. Geburtstags)

*) Auf Nachweis, ansonsten erfolgt automatisch eine Zuordnung über die Alterskategorie oder eine andere gewählte Kategorie

*) Mitglieder dieser Gruppe können nicht gleichzeitig zur Gruppe Ehepaare oder Familie gezählt werden

1. Für die Beitragshöhe ist in Bezug auf das Alter die am Jahresende geltende Mitgliederkategorie maßgebend, ansonsten ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen die nicht vom Alter oder einer Vereinsehrung abhängig sind müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge und Kategorien und der vorliegenden Angaben zum Mitglied.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere wenn sich dadurch die Mitgliedskategorie ändert. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass

es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportverbände denen der SV Oberflingen zugehörig ist, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom WLSB festgelegten Sätze.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird ab 01. Februar 2014 durch SEPA-Lastschriftmandat zum 10. April eines jeden Jahres vom Zahlungskonto / Girokonto abgebucht. Die dazugehörige Gläubiger Identifikationsnummer des SV Oberflingen e. V. lautet: DE45ZZZ00000321490. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.
 - 6.1 Der Mitgliedsbeitrag 2014 wird zur nochmaligen Anwendung des bisherigen Bankeinzugsverfahrens bereits am 07. Januar 2014 abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins:
Volksbank Dornstetten
BLZ 642 624 08
Konto-Nr. 65 315 006
IBAN DE57 6426 2408 0065 3150 06
BIC (Volksbank Dornstetten eG) GENODES1VDS
8. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag anteilig für die Monate ab dem Eintrittsmonat (Monat in dem der Antrag auf Vereinseintritt gestellt wurde) fällig.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sport- und Bildungsangebote oder durch die Inanspruchnahme bezahlter Trainer oder spezieller Einrichtungen können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Beitragsabwicklung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung (gemäß Satzung) erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung am 22. März 2013 sofort wirksam.

Oberflingen, 22. März 2013